

Teilnahmebedingungen OÖVP-Fußballgewinnspiel

Stand 3. Juni 2024

Teilnahmeberechtigt sind alle volljährigen Personen mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich, die das Online-Formular vollständig ausgefüllt haben. In der Kategorie der regionalen Lieblingsvereine dürfen nur Fußballvereine (höchste Spielklasse: Regionalliga) mit Vereinssitz im Bundesland Oberösterreich angegeben werden.

Die Teilnehmer sind für die Richtigkeit ihrer Angaben selbst verantwortlich. Der Eingang des Online-Formulars hat innerhalb der im Gewinnspiel genannten Frist zu erfolgen. Zur Überprüfung der Fristwahrung dient der elektronisch protokollierte Eingang des Online-Formulars.

Die Gewinner werden von der ÖVP Oberösterreich schriftlich benachrichtigt. Eine Barauszahlung der Gewinne ist in keinem Fall möglich. Der Anspruch auf den Gewinn oder Gewinnersatz kann nicht abgetreten werden.

Die ÖVP Oberösterreich behält sich vor, das Gewinnspiel zu jedem Zeitpunkt ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen abubrechen oder zu beenden. Von dieser Möglichkeit macht die ÖVP Oberösterreich insbesondere dann Gebrauch, wenn aus technischen Gründen (etwa Viren im Computersystem, Manipulation oder Fehler in der Hard- und/ oder Software) oder aus rechtlichen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung des Spiels nicht gewährleistet werden kann. Sofern eine derartige Beendigung durch das Verhalten eines Teilnehmers vorsätzlich verursacht wird, kann die ÖVP Oberösterreich von dieser Person für den entstandenen Schaden Schadenersatz verlangen.

Die Haftung der ÖVP Oberösterreich wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Die OÖVP wird mit der Aushändigung des Gewinns von allen Verpflichtungen frei, sofern sich nicht aus diesen Regelungen schon ein früherer Zeitpunkt ergibt. Die ÖVP Oberösterreich haftet nicht für die Insolvenz eines Kooperationspartners sowie die sich hieraus für die Durchführung und Abwicklung des Gewinnspiels ergebenden Folgen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.